



Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat

Kreishaus Neuss · 41456 Neuss
 Kreishaus Grevenbroich · 41513 Grevenbroich

Die Neusser Liberalen
Breite Straße 67
41460 Neuss



Kreishaus Neuss
Oberstraße 91
D-41460 Neuss
Telefonzentralen
Neuss 02131 928 - 0
Fax 02131 928 - 1330
Grevenbroich 02181 601 - 0
info@rhein-kreis-neuss.de
www.rhein-kreis-neuss.de

Grevenbroich, 10.02.2014

Windkraftanlagen (WKA) in Neuss-Hoisten

Datum Ihres Schreibens: 15.01.2014

Az.: 68.6.04.3-116/14

Amt

Amt für Umweltschutz
Untere Immissions-
schutzbehörde

Gebäude

Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich

Auskunft erteilt

Herr Schemion
Etage / Zimmer
1. OG / 1.40

Telefon

02181/601-6860

Telefax

02181/601-6899

e-mail

bernd.schemion@rhein-
kreis-neuss.de

Sehr geehrter Herr Dr. Heinrich Köppen,

der Antrag der Stadtwerke Neuss auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von 2 WKA im Windpark Neuss-Hoisten ist am 18.12.2013 bei mir eingegangen.

Empfänger:

Kreiskasse Neuss

Bankverbindung:

Sparkasse Neuss
Konto 120600
BLZ 305 500 00
IBAN: DE17 3055 0000
00001206 00
BIC: WELA DE DN

In Ihrem Schreiben weisen Sie daraufhin, dass es erhebliche Zweifel gibt, ob das von der Stadt Neuss eingeleitete Planungsverfahren zum Standort Hoisten die Besonderheiten für diesen Standort genügend von der Stadt Neuss gewürdigt wurden.

Das Verfahren zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes Wind der Stadt Neuss, soweit im meinem Hause bekannt, und der Aufstellungsbeschluss vom 22.02.2013 sind von mir nicht zu beanstanden.

Dem Rat der Neuss steht es im Rahmen der kommunalen Planungshoheit frei Investitionsvorhaben zu unterstützen, wenn sie den planerischen Zielen und Vorstellungen der Stadt Neuss entsprechen. Dies ist im vorliegenden Sachverhalt augenscheinlich der Fall.



neuss

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) kann die Stadt Neuss eine Aussetzung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich, wie etwa der 2 WKA in Hoisten, im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beantragen. Dies gilt dann, wenn zu befürchten ist, dass die Durchführung der kommunalen Planung – im vorliegenden Fall des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Wind – durch das beantragte Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert würde. Da die in Rede stehenden 2 WKA der Stadtwerke Neuss in einer der nach gegenwärtigem Stand der Planungen künftig vorgesehenen Konzentrationszonen liegen würden, dürften die Voraussetzungen für einen Antrag auf Zurückstellung nach § 15 Abs. 3 BauGB nicht vorliegen.

Darüber hinaus handelt es sich bei der Errichtung der 2 WKA im Außenbereich um ein sogenanntes privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 BauGB. Dieses Vorhaben wäre somit auch ohne Ratsbeschluss planungsrechtlich zulässig.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Jürgen Petrauschke